



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Bildungsfreistellung für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Niederlassung bundesweit

EntschlieÙung

Auf Antrag von Herrn Dr. Lipp, Herrn Dr. Reinhardt, Frau Haus und Herrn Dr. Lücke (Drucksache VI - 52) fasst der 116. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die Landesregierungen von Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen auf, wie in den anderen zwölf Bundesländern auch, Bildungsfreistellungsgesetze auf Landesebene zu erlassen.

Begründung:

In zwölf von 16 Bundesländern ist die Bildungsfreistellung bzw. der Bildungsurlaub auf landesrechtlicher Ebene für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der Niederlassung in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen tätig sind, können ein Recht auf Bildungsfreistellung weder auf gesetzliche noch auf tarifliche Grundlagen stützen. Die angestellten Ärztinnen und Ärzte dieser vier Bundesländer unterliegen jedoch ebenso der allgemeinen Fortbildungspflicht gemäß § 4 der jeweils für sie verbindlichen Länderberufsordnung. Zusätzlich ist für angestellte Ärztinnen und Ärzte bundesweit die Pflicht zur fachlichen Fortbildung im Vertragsarztrecht verankert (§ 95d SGB V).

Zu den Pflichten eines anstellenden Arztes gehört u. a. die Einräumung einer "angemessenen Zeit zur Fortbildung" (vgl. § 19 Abs. 3 MBO). Diese sollte auf landesgesetzlicher Ebene für sämtliche Bundesländer konkret geregelt werden. Die Freistellung sollte für mindestens fünf Tage pro Jahr erfolgen. Darüber hinaus wäre - wie in den meisten Freistellungsgesetzen geschehen - eine Regelung für einen Zwei-Jahres-Zeitraum (mindestens zehn Tage) wünschenswert.

Eine bundesweit gesicherte und in ihrer Höhe angemessene Fortbildungsfreistellung für angestellte Ärztinnen und Ärzte, welche in zunehmender Zahl die ambulante Versorgung der Bevölkerung übernehmen, setzt Mindestmaßstäbe in Sachen Arbeitsbedingungen, dient der Qualität der ärztlichen Versorgung und sichert insofern die Gleichbehandlung der Berufskollegen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0